



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101

50939 Köln

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen

[REDACTED] .I. [REDACTED]

25. August 2020

ANTRAG
im selbstständigen Beweisverfahren (§ 485 Abs. 1 und 2 ZPO)

der Frau [REDACTED], [REDACTED] 50321 Brühl

Antragstellerin,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED] 50321 Brühl

Antragsgegnerin,

wegen: Verkehrssicherungsverletzung.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich gem. § 485 Abs. 1 und 2 ZPO die Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und die Beauftragung eines medizinischen Sachverständigen zur Beantwortung folgender Beweisfragen:

1. Welche Verletzungen, insbesondere an den Armen, im Schulter- und Gesäßbereich, sind bei der Antragstellerin infolge des Sturzereignisses vom 21.7.2019 im Gaststättenbereich der Antragsgegnerin entstanden?
2. Welche gesundheitlichen Folgen bestehen bei der Antragstellerin infolge dieses Sturzereignisses vom 21.7.2019 bis heute fort?
3. Wird die Antragstellerin infolge dieses Sturzereignisses einen Dauerschaden an ihrer Gesundheit zurückbehalten oder sind die Unfallfolgen des

Sturzereignisses vom 21.7.2019 vollständig reversibel? Falls ein Dauerschaden an ihrer Gesundheit zurückbleibt: Wie lässt sich dieser beschreiben und welche funktionellen Einschränkungen bringt er für sie mit sich?

- 4. Lässt sich der sturzbedingte Gesundheitszustand der Antragstellerin durch therapeutische Maßnahmen bessern und falls ja zu voraussichtlich welchen Kosten?**

Zugleich beantrage ich,

- 5. dem Sachverständigen aufzugeben, die Antragstellerin zur Beantwortung dieser Fragen persönlich zu untersuchen.**

Ferner beantrage ich,

- 6. Herrn ~~NAME~~ ~~VERNAMELICH~~, ~~Einwohner~~ ~~Mühlweg 10~~, ~~55555 Bielefeld~~,**

im Wege der Beweissicherung gem. § 485 Abs. 1 ZPO zeugenschaftlich zu den Umständen des antragsgegenständlichen Sturzereignisses vom 21.7.2019 zu vernehmen, insbesondere dazu, wie der Sturz seiner Ehefrau von diesem Tag zustande kam und welche Sicherungsvorkehrungen zur Verhinderung desselben seitens der Antragsgegnerin getroffen worden waren.

Streitwert: 20.000 €

Zugleich wird

der BKK ~~NAME~~, vertreten d. d. Vorstand, ~~Wollfstraße 10~~, ~~55555 Bielefeld~~,

Streitverkündete,

gem. §§ 72 ff. ZPO

der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten der Antragstellerin beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, der Streitverkündeten eine Mehrfertigung des vorliegenden Schriftsatzes zuzustellen und die Zustellung zu bescheinigen.

Zur Begründung:

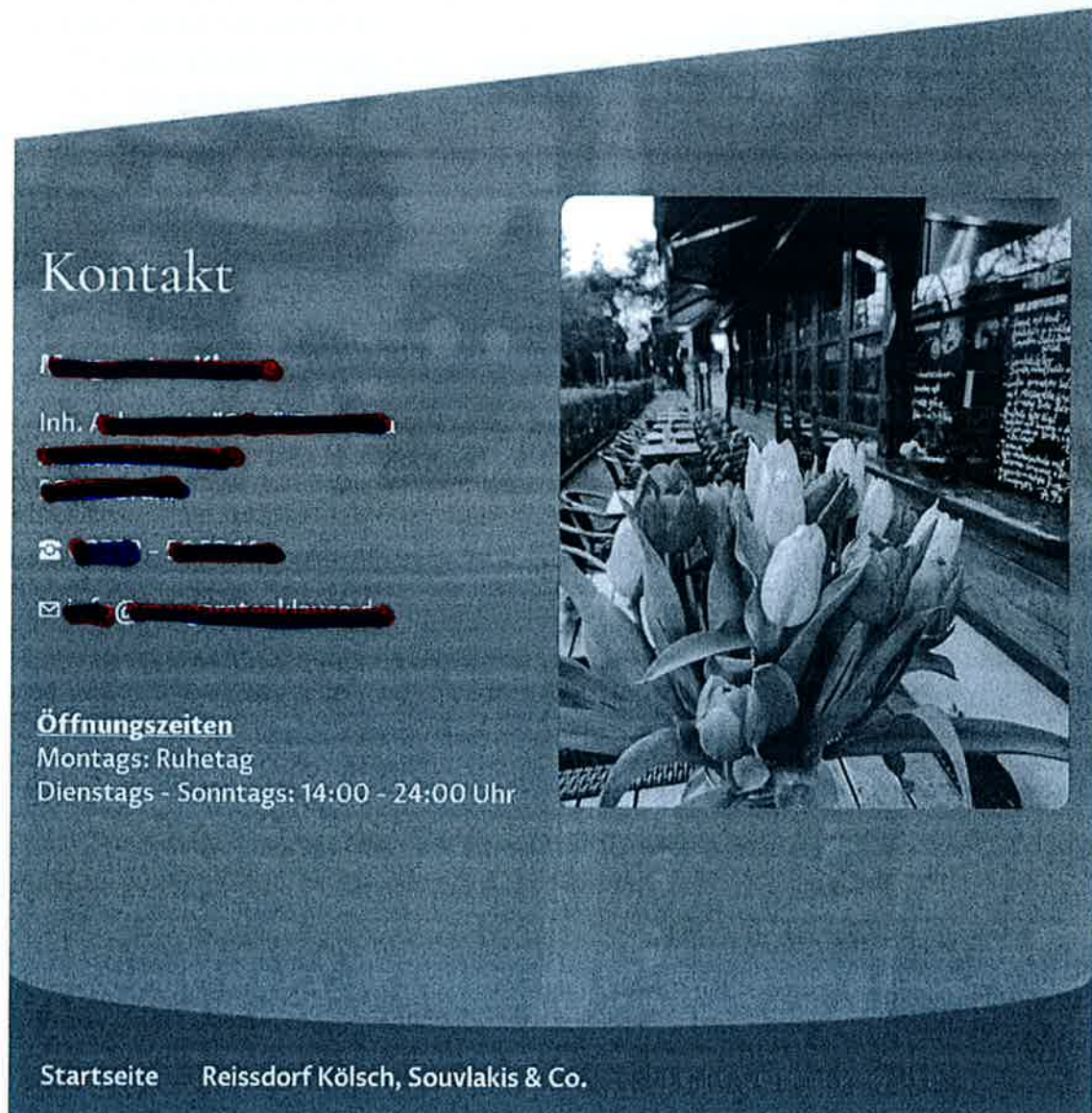
Die Parteien streiten über die Folgen eines Unfalls bzw. einer Verkehrssicherungspflichtverletzung vom 21.7.2019 gegen 17:05 Uhr in der Gaststätte ~~Margareten-Kloster~~ der Antragsgegnerin in Brühl, vgl.

[Startseite](#)

[Reissdorf Kölsch, Souvlakis & Co.](#)

[Kontakt & Öffnungszeiten](#)

[Impressum](#)



dort auf der Außenterrasse bzw. einer öffentlichen Freifläche der Stadt Brühl, welche die Antragsgegnerin zur Bewirtung von Gästen nutze.

Die Antragstellerin erlitt aufgrund einer Verkehrssicherungsverletzung durch die Antragsgegnerin erhebliche Verletzungen an beiden Armen, im Schulterbereich und der linken Gesäßseite, deren Beschwerden bis heute anhalten.

Der Antragsschrift liegen bei

- Behandlungsbericht [REDACTED] vom 21.7.2019 (Anl. 1)
- Schreiben [REDACTED] Versicherung AG vom 5.8.2019 (Anl. 2)
- Schreiben der Streitverkündeten vom 4.9.2019 (Anl. 3)
- Schreiben der Streitverkündeten mit Unfallbogen vom 27.9.2019 (Anl. 4)
- Schreiben [REDACTED] Versicherung vom 10.10.2019 (Anl. 5)
- Schreiben AXA Versicherung vom 13.11.2019 (Anl. 6)
- weiteres Schreiben der [REDACTED] Versicherung vom 13.11.2019 (Anl. 7)
- Zeugenbericht [REDACTED] vom 20.11.2019 (Anl. 8)
- Zeugenbericht [REDACTED] und [REDACTED] vom 21.11.2019 (Anl. 9)
- Zeugenbericht [REDACTED] vom 21.11.2019 (Anl. 10)
- Schreiben AXA Versicherung vom 6.12.2019 (Anl. 11)
- Datenauskunft Dr. [REDACTED] von Januar 2020 (Anl. 12)
- Schreiben des Unterfertigten zur [REDACTED] Versicherung vom 14.1.2020 (Anl. 13)
- Auszug Patientenkartei Dr. [REDACTED] vom 17.1.2020 (Anl. 14)
- Kopie Behandlungsunterlagen [REDACTED] Brühl 28.1.2020 (Anl. 15)
- Datenauskunft KV Nordrhein vom 3.2.2020 (Anl. 16)
- Schreiben [REDACTED] Versicherung vom 5.2.2020 (Anl. 17)
- weiteres Schreiben der [REDACTED] Versicherung vom 5.2.2020 (Anl. 18)
- Überweisungsscheine vom 5. und 18.2.2020 (Anl. 19)
- Schreiben der Streitverkündeten vom 5.2.2020 (Anl. 20)
- Datenauskunft Streitverkündete vom 9.4.2020 (Anl. 21)
- Anwaltsvollmacht vom 14.1.2020 (Anl. 22)
- Arztbericht [REDACTED] Krankenhaus vom 2.3.2020 zum Ehemann (Anl. 23)

Im Einzelnen:

Daraus ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild:

1.

Die bei der Streitverkündeten gesetzlich krankenversicherte Antragstellerin, geb. am 1.4.1952, war am Sonntag, den 21.7.2019, gegen 17:05 Uhr zu Gast in der Gaststätte [REDACTED] der Antragsgegnerin, wo sie auf der Außenterrasse an einem Tisch Platz nahm. An diesem Tag fand in [REDACTED] die [REDACTED]-Kirmes statt, eine [REDACTED] Traditionsveranstaltung, vgl.



START

VERANSTALTUNGEN

MITGLIEDER

WEPAG

PARKEN

GESCHENKE-KARTE

KONTAKT



Wepag » Veranstaltungen » Margaretenkirmes 2019

Kontakt zu uns

[19.07.2019 - 22.07.2019"\)">](#)



Die [redacted] Kirmes, eine [redacted] Traditionsveranstaltung wird von der WEPAG-Veranstaltungsgesellschaft im Auftrage der Stadt [redacted] organisiert.

Jedes Jahr im Juli verwandelt sich die Innenstadt in einen riesigen Jahrmarkt. Kirmes heißt in [redacted] "Abschalten vom Alltag"

Neben Karussells und Großfahrgeschäften laden rund 70 Schausteller der verschiedensten Branchen Jung und Alt zu einem Besuch in die [redacted] Innenstadt ein. Geöffnet ist die Kirmes täglich von 11 Uhr (Fahrgeschäfte auf dem Belvedere ab 14 Uhr bis 22 Uhr.

[← Zurück](#)

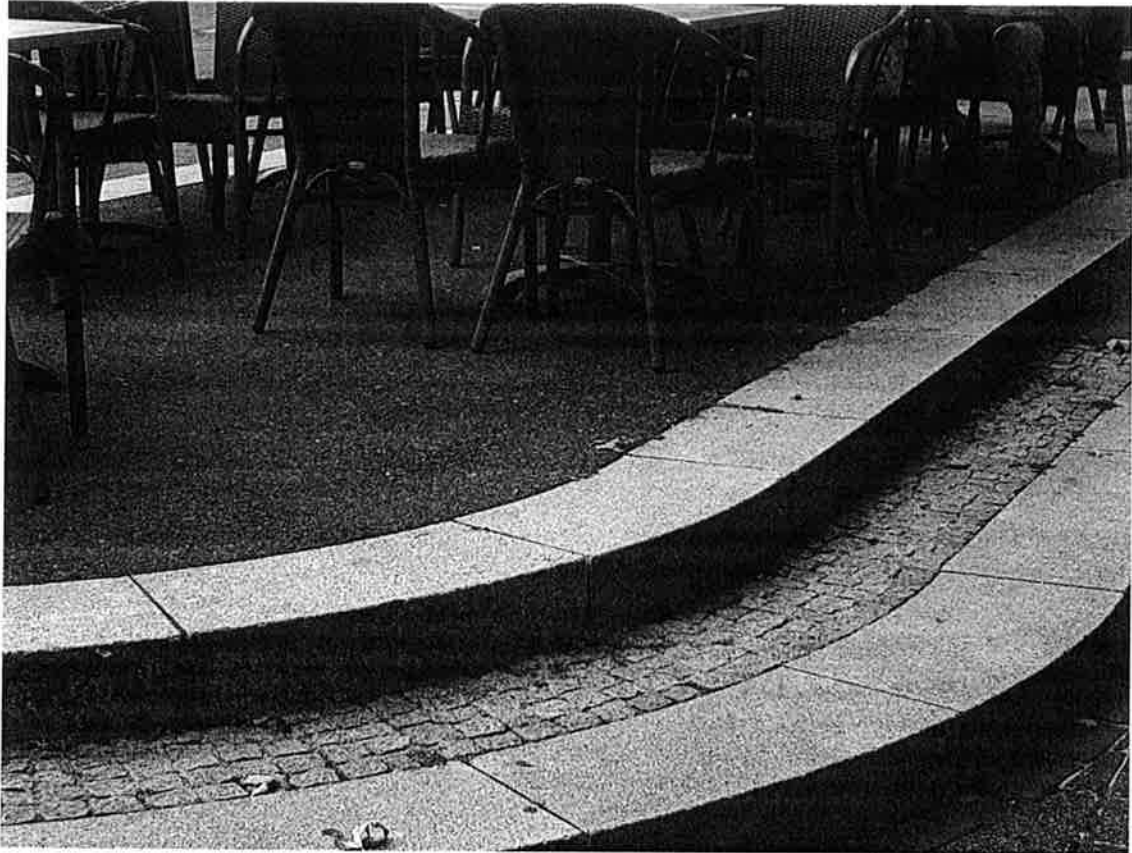
Die Antragstellerin befand sich in Begleitung ihres Ehemannes, Herrn [redacted] (vgl. Anl. 8), des Ehepaares [redacted] und [redacted] Christoffel (vgl. Anl. 9) und von Frau [redacted] (vgl. Anl. 10).

Die Antragsgegnerin konnte an diesem Tag mit vielen Gästen rechnen und hatte daher auf dem ihr zur Nutzung überlassenen (Terrassen-)Platz vor ihrer Gaststätte viele Tische und Stühle für Gäste aufgestellt, mehr als sonst – die vor allem dichter und näher zum

Rand dieses durch zwei Treppenstufen hervorgehobenen Plateaus standen, wofür ich auf die nachfolgenden Fotoaufnahmen verweise:

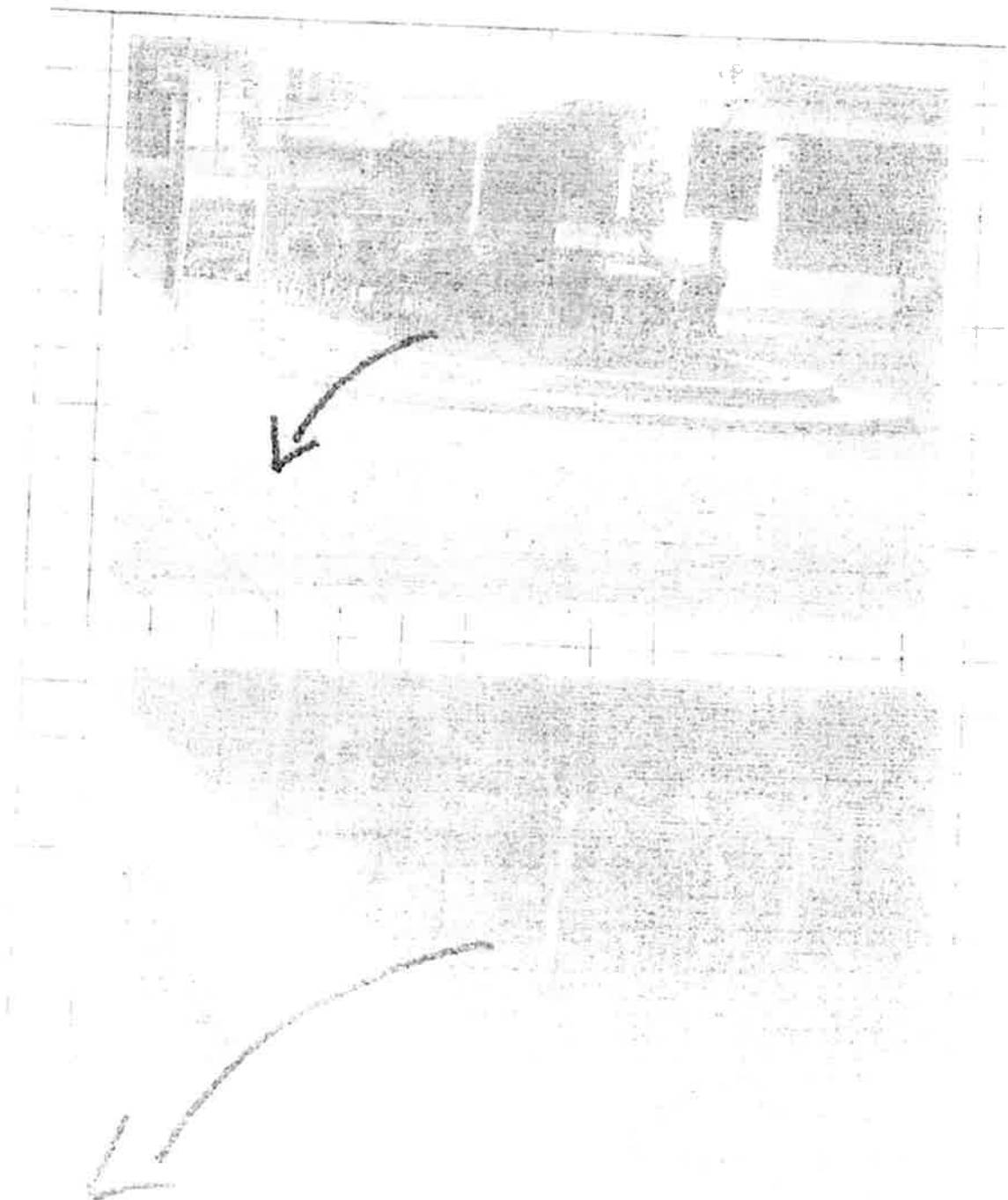






Diese Aufnahmen wurden erst zwei Tage später gefertigt, als die Kirmes bereits vorbei war. Sie dienen jedoch zur Verdeutlichung der Örtlichkeit.

Zu der Zeit, als die Antragstellerin die Gaststätte der Antragsgegnerin besuchte, waren alle übrigen Tische bereits belegt, bis auf einen am Rand liegenden Tisch. Die Antragstellerin, ihr Ehemann, die Zeugen Herr und Frau [REDACTED] und die Zeugin [REDACTED] setzten sich gemeinsam an diesen letzten noch freien Tisch. Die Antragstellerin setzte sich auf einen Stuhl, der zu diesem Tisch gehörte. Die genaue Stelle wird in Anl. 10, S. 2, verzeichnet, vgl.



Der Tisch war am Rand dieses Plateaus aufgestellt und die Bestuhlung, insbesondere der Stuhl, auf dem die Antragstellerin Platz genommen hatte, befand sich ungesichert unmittelbar zur Plateaukante.

Als die Bedienung an den Tisch herantrat und die bestellten Getränke abgestellt hatte, rückte die Antragstellerin ein Stück mit ihrem Stuhl zur Seite, wobei das hintere Stuhlbein über die Plateaukante rutschte. Dabei stürzte die Antragstellerin rückwärts das ca. 25 – 30 cm hohe Plateau hinabfiel, wobei sie sich so schwer verletzte, dass ein Rettungswagen gerufen werden musste, der sie ins Marienhospital ~~Brühl~~ brachte.

2.

Zur Schilderung dieses Unfallereignisses verweise ich zunächst auf den schriftlichen Zeugenbericht von Herrn ~~Hilmar K.~~, des Ehemannes der Klägerin, vom 20.11.2019 (Anl. 8):

„Beim Besuch der Gaststätte ~~Margarete K.~~ am 21.7.19 stürzte meine Frau beim Verrücken ihres Stuhles rücklings von einem ungesicherten Podest 2 Stufen auf die Zufahrt.“

Ferner auf den schriftlichen Zeugenbericht der Eheleute ~~Brühl~~ und ~~Christ~~ vom 21.11.2019 (Anl. 9):

„Haben uns am besagten Tag mit dem Ehepaar ~~K.~~ im Außenbereich der Gaststätte ~~Margarete K.~~ getroffen. Frau ~~K.~~ saß mit dem Rücken zu der ziemlich hohen Stufe auf ihrem Stuhl. Als sie diesen ein wenig zurückschob, stürzte sie rücklings auf die Straße und verletzte sich so schwer, dass wir einen RTW anriefen, der sie ins Krankenhaus brachte.“

Überdies auch auf den schriftlichen Zeugenbericht von Frau ~~Brühl~~ vom 21.11.2019 (Anl. 10):

„Nach einem Kirmesrundgang nahmen wir an einem Tisch in der Außengastronomie der ~~Margarete K.~~, ~~Brühl~~, ~~Brühl~~, Platz. Wir achteten nicht darauf, dass die Stühle ohne Schutz zu nahe an einem Plateau standen. Als Frau ~~K.~~ ihren Stuhl ein wenig in Sitzen zurückschieben wollte, stürzte sie mit dem Stuhl rückwärts das ca. 25 – 30 cm hohe Plateau herunter und verletzte sich schwer. Es musste ein Rettungswagen gerufen werden. Frau ~~K.~~ hatte keinen Alkohol getrunken.“

3.

Als Anl. 1 findet sich der beigefügte Behandlungsbericht der Zentralen Notaufnahme (ZNA) des ~~Marienhospitals Brühl~~ vom 21.7.2019, wo die Antragstellerin ambulant versorgt wurde und aus dem ich zitiere:

„Die Patientin berichtet sie ist aus einem Stuhl nach hinten gefallen auf beide Hände. Nun hat sie Schmerzen im linken Handgelenk und rechten Daumen IP Gelenk. [...]

Risswunde beugeseitig am Daumen IP-Gelenk und deutlicher DS streckseitig am IP Gelenk rechts. Schmerzen bei Flexion und Extension IP Gelenk. pDMS ist intakt. DS dorsal und radialseitig Handgelenk links, keine Schwellung, kein Hämatom, Bewegung hier schmerzhaft aber möglich. pDMS ist intakt.“

Als Lesehilfe:

IP = Interphalangealgelenk (Fingergelenke).

pDMS = periphere DMS (**D**urchblutung, **M**otorik, **S**ensorik)

DS = **D**ruck**S**chmerz

Der Röntgenbefund ergab eine nicht dislozierte distale Radiusfraktur der linken Hand, sowie einen knöchernen Ausriss der Strecksehne des Endglieds mit minimaler Dislokation D1 rechts (D1 = Digitus 1 = Daumen).

Beide Hände wurden im **M** hospital eingegipst, vgl.



Da die zum Unfallzeitpunkt 67-jährige Antragstellerin Marcumar eingenommen hatte, ergab sich durch den Sturz zugleich ein massives Hämatom am linken Gesäß, vgl.



Ich zitiere weiter aus Anl. 1:

Diagnose:

nicht dislozierte distale Radiusfraktur links
knöcherner Ausriss Strecksehne Endglied D1 rechts

Hier durchgeführte Therapie:

Klinische Untersuchung, Röntgen, Beratung, Wundreinigung und Desinfektion, Wundverband, dorsale Unterarmgipsschiene links, Wundnaht in Oberst-LA mit 1% Scandicain (Dafilon 5-0, Einzelknopfnah, 3 Stiche), Steri strips, Wundverband, dorsoradiale Daumenschiene rechts

Empfehlung:

Wir empfehlen Entlastung, Kühlung und Hochlagerung. Bei Bedarf kann eine Schmerztherapie erfolgen (z.B. mit Novaigin 500mg 1-1-1). Operative und konservative Therapieoptionen wurden besprochen. Wir bitten um eine Wiedervorstellung zur Gipskontrolle und Besprechung des Procederes morgen früh um 8:30 Uhr in unserer Notaufnahme. Alternativ Gipskontrolle und Weiterbehandlung durch den niedergelassenen Orthopäden. Wir bitten um regelmäßige Wundkontrollen. Fadenzug nach 10-12 Tagen.

4.

Die Antragsgegnerin, die von diesem Vorgang Kenntnis erhielt, verständigte ihre Betriebshaftpflichtversicherung, die [REDACTED] Versicherung AG, die den Vorgang unter der Schaden-Nr. [REDACTED] behandelte und sich am 5.8.2019 bei der Antragstellerin meldete (vgl. Anl. 2).

Die Antragstellerin unterrichtete auch ihre gesetzliche Krankenkasse (vgl. Anl. 3). Diese übersandte ihr einen Unfallfragebogen, den die Antragstellerin als Anl. 4 vorlegt und worin sie am 25.8.2019 das Unfallereignis in eigenen Worten wie folgt schildert:

„Bei einem Besuch der Gaststätte [REDACTED] in [REDACTED] haben wir uns in der Außengastronomie einen Tisch gesucht. Dieser stand unmittelbar neben einem Weg auf einem Podest (Bilder vorhanden) ohne Absturzsicherung. Als ich meinen Stuhl einmal verrückte, rutschte das hintere Stuhlbein über die Kante und ich stürzte rücklings auf den Weg. Hierbei drehte ich mich auf die linke Seite und stützte mich mit beiden Händen ab. Da ich am rechten Daumen stark blutete (Marcumar), benommen war und der linke Arm anschwell, hat man den KTW gerufen. Der linke Arm war gebrochen und am rechten Daumen war ein Sehnenabriss und eine Absplitterung, die im KH [REDACTED] behandelt wurde. Ob evtl. der Daumen noch einmal operiert werden muss ist z.Zt. noch ungewiss. Ich habe keinen Alkohol getrunken.“

5.

Als Anl. 11 ist beigelegt ein Schreiben der [REDACTED] Versicherung AG vom 6.12.2019, welche sich für die Antragstellerin bestellt hatte und worin diese gegenüber dem vorbeauftragten Rechtsanwalt [REDACTED] eine Haftungsübernahme ablehnte, mit der Begründung, die Antragstellerin wäre quasi „selber schuld“, da sie die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten nicht beachtet habe.

6.

Als Anl. 12 liegt ein Auszug des Krankenblatts des Unfall- und Handchirurgen Dr. [REDACTED] vor, gestützt auf seine Anamnese vom 4.12.2019, der darin beschreibt:

- Anamnese: 04.12.2019 Pat. ist im Juli 2019 auf die re. Hand gefallen.
- Befund: 04.12.2019 Schwellung und Druckschmerz IP D I re Daumen, Steifheit auch MCP und beginnend Sattelgelenk
- Röntgen: FINGER, AP, Daumen-2Eb-re., FINGER: Zn knöchernen Absprengungen aus der Basis des Daumen IP Gelenkes, beginnende Gelenkspaltverschmälerung mit subchondraler Sklerose des Sattel- und MCP Gelenkes
- Therapie: 04.12.2019 konservative Therapie (Handtherapie), eher keine OP, Kontrolle am 05.02. 04.12.2019 konservative Therapie (Handtherapie), eher keine OP, Kontrolle am 05.02. Erstverordnung, SB2, Fraktur der distalen Daumenphalanx rechts (S62.52, RG); Arthrose Finger, Handwurzel, Mittelhand rechts (M19.94, RG); Einschränkung der Beweglichkeit und Geschicklic (gedruckt)
- Diagnose: **Fraktur der distalen Daumenphalanx rechts (S62.52, RG) Arthrose Finger, Handwurzel, Mittelhand rechts (M19.94, RG) Rhizarthrose rechts (M18.1, RG) Gelenksteife: Finger, Handwurzel, Mittelhand rechts (M25.64, RG)**

Ferner als Anl. 12, S. 4 – 6, Röntgenaufnahmen und als Anl. 12, S. 7, ein Befund der Radiologie Brühl vom 31.10.2019, welcher die bereits benannten Diagnosen vertieft.

7.

Mit Schreiben vom 14.1.2020 (Anl. 13) bestellte ich mich gegenüber der [REDACTED] Versicherung AG, trug den haftungsrelevanten Sachverhalt dort erneut vor und forderte diese zur Abgabe eines Grundanerkennnisses auf den Schadensfall und zur Erteilung einer Datenauskunft auf.

8.

Als Anl. 14 liegt ein Auszug aus der Patientenakte des Orthopäden Dr. [REDACTED] vom 17.1.2020 über die dortige Behandlung der Antragstellerin bei, der die bereits referierten Diagnosen seit dem 2.8.2019 bestätigt und zur durchgeführten ambulanten Therapie referiert.

Am 28.1.2019 (Anl. 15) antwortete das [REDACTED] der Antragstellerin erneut und als Anl. 16 liegt eine Datenauskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 3.2.2019 bei.

Als Anl. 17 - 18 ist beigelegt die Datenauskunft der [REDACTED] Versicherung AG vom 5.2.2020, als Anl. 19 zwei Überweisungsscheine vom 5.2.2020 durch Dr. [REDACTED] und vom 18.2.2020 durch Dr. [REDACTED] sowie als Anl. 20 – 21 die Datenauskunft der Streitverkündeten vom 5.2.2020 und 9.4.2020.

9.

Die Antragstellerin hat gemäß § 485 Abs. 1 und 2 ZPO, insbesondere gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO, ein rechtliches Interesse an der Bestellung eines medizinischen

Sachverständigen zwecks Beantwortung der **Beweisfragen zu Ziffer 1) – 4)**, da diese geeignet sind, weiteren Streit zwischen den Parteien zu vermeiden bzw. zu schlichten: Auf Basis eines solchen Beweisergebnisses könnten die Parteien sich sodann ggf. einigen.

Hierfür erforderlich erscheint jedoch auch, daher der **Antrag zu Ziffer 5)**, dass der Sachverständige nicht bloß ein Aktengutachten erstellt, sondern die Antragstellerin persönlich untersucht, um zu einer verlässlichen Tatsachenbasis über ihren Gesundheitszustand zu gelangen.

Der Daumen ihrer rechten Hand, mit der sie sich bei dem Sturz abzufangen versuchte, ist weiterhin steif. Dies scheint nun ein Dauerschaden zu sein.

An der linken Hand und der linken Schulter geht es inzwischen – über ein Jahr später – schon besser, wobei nicht abschließend klar ist, ob dieses nun auch eine dauerhafte Besserung bedeutet. Bei der rechten Schulter fällt die Bewegung, insbesondere Drehung, hingegen noch schwer und ist schmerzhaft.

10.

Die Antragstellerin hat bezüglich des Beweisantrages zu 6) ferner ein rechtliches Interesse (Beweissicherungsinteresse) gem. § 485 Abs. 1 ZPO daran, dass ihr Ehemann als Zeuge zu den Vorgängen vom 21.7.2019 vernommen wird, um seine Zeugenaussage für ein späteres Klageverfahren beweissicher zu dokumentieren, da deren Verlust droht.

Herr [REDACTED], inzwischen 70 Jahre alt, ist an Lungenkrebs erkrankt, wofür ich auf den Arztbrief des [REDACTED] Krankenhauses St. [REDACTED] vom 2.3.2020 (Anl. 23) verweise. Er befindet sich derzeit in Chemotherapie. Diese Erkrankung kann – wie ich als gerichtsbekannt voraussetze – jederzeit tödlich verlaufen, zumal er zuvor Bauchspeicheldrüsenkrebs hatte.

Beweis: Anhörung von Herrn [REDACTED] Sachverständigengutachten

Herr [REDACTED] vermag als Zeuge im Hinblick auf vertragliche und deliktische Ansprüche der Antragstellerin wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung gegen die Antragsgegnerin (§§ 280 Abs. 1, 243 BGB), wofür ich bereits auf das bei Juris veröffentlichte Urteil RG, Urteil vom 19. Juni 1914 – III 136/14 –, RGZ 85, 185-189, verweise, wichtige Angaben im späteren Haftungsprozess zur Sachaufklärung zu leisten, welche seiner Ehefrau zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen gegen die Antragsgegnerin verhelfen können. Er vermag insbesondere etwas dazu zu sagen, wie die Gaststätte der Antragsgegnerin am Unfalltag wegen fehlender Sicherungsmaßnahmen organisiert war (z.B. dass es keine Warnschilder an dieser Stelle gab; was zugleich auch einen Verstoß gegen die Arbeitsstättenverordnung begründete) und dass der Sturz für seine Ehefrau völlig plötzlich und unvorhergesehen kam, nachdem die Bedienung an ihren Tisch herangetreten war und die Getränke daraufhin so platziert

hatte, dass die Antragstellerin ihren Stuhl daraufhin versetzen musste und wegen fehlender Absperrgitter o.ä. sodann nach hinten überstürzte.

Dass die Gaststätte von der „trubeligen Stimmung“ des Kirmestages bestimmt und „überfüllt“ war, daher auch die Bedienung gestresst und unaufmerksam, was die Antragsgegnerin, um an diesem Tag aus finanziellen Gründen möglichst viele Kunden bedienen zu können, sehenden Auges in Kauf nahm und Tische bzw. Stühle gar nicht so nahe an die Abbruchkante des Plateaus hätte platzieren dürfen. Ich verweise insoweit auch auf OLG Schleswig NJW-RR 2020, 18.

Für die Ansprüche der Antragstellerin im späteren Klageverfahren, sollte eine Einigung mit der [REDACTED] Versicherung AG als Haftpflichtversicherung der Antragsgegnerin weiterhin nicht möglich sein (vgl. Anl. 18), kommt es jedenfalls entscheidend darauf an, dass die insoweit beweisbelastete Antragstellerin alle ihr derzeit noch vorliegenden Beweismittel dem Gericht präsentieren kann, wobei der Tod ihres Ehemannes ein gewichtiger Teilverlust derselben bedeuten würde, sollte das Gericht ihn zuvor nicht vernehmen.

11.

Der Streitwert wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Vergangenheits- und Zukunftsschäden, sowohl materieller wie auch immaterieller Art, auf 20.000 € geschätzt, wobei dieser Betrag auch bereits Haushaltsführungsschäden umfasst. Sollte Herr Keller seine Lungenkrebserkrankung nicht überleben und die funktionalen Defizite der Antragstellerin bei der Hausarbeit nicht ausgleichen können, würde sich dieser Betrag später freilich gewiss noch erhöhen.

12.

Das rechtliche Interesse an der Streitverkündung begründet sich dadurch, dass die Antragstellerin durch die vorliegende Prozessführung zugleich auch ein Geschäft der Streitverkündeten betreibt, auf welche gem. § 116 SGB X im Wege der cessio legis Ausgleichsansprüche für von ihr übernommene Behandlungskosten übergehen.

13.

Eine auf mich lautende Vollmacht vom 14.1.2020, welche der AXA Versicherung AG bereits im Original vorliegt, liegt als Anl. 22 bei.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 – 23 (wie vor)